

Drittel oder 1 Viertel des Erträgnisses dem Herrn abliefern. „Daß einige Höfe mit Fronen und der Abgabe der jährlichen Fastnachtshenne belastet waren, scheint noch keineswegs ein Beweis dafür zu sein, daß die Leheninhaber Unfreie waren. Denn Fronen können auf grundherrliche oder gerichtsherrliche Befugnisse zurückzuführen sein, die Fastnachtshenne aber auf leibherrliche, gerichtsherrliche oder auch grundherrliche. Wohl aber deutet die Abgabe eines Besthauptes mit Bestimmtheit auf Leibeigenschaft hin.“ Dieses, wie auch anderwärts „Fall“, „Hauptfall“ genannt, bestand im Todesfalle eines Mannes im besten Stück Vieh, bei einer Frau im besten Kleid.

4.) Abgaben wurden von Äckern in natura geleistet, von Wiesen meist in Geld, wie auch anderorts. Die Fastnachtshenne sieht Sch. als Ausdruck der Gerichtsherrschaft an, ohne es beweisen zu können. Auch läßt sich die angezogene Stelle bei Knapp nicht wohl finden. Die Glatter Weinbauern gaben gewöhnlich aus 1 Jauchert (nicht gemessen) Weinberg ein Viertel Cimer Wein. Daß zur Zeit der Brache von einem Acker keine Fruchtgabe gefordert wurde, ist nichts besonderes, sondern nur gerecht.

Weil die Zahl der Untertanen nicht bekannt ist, läßt sich auch trotz der Tabelle über die geleistete Arbeit der Fronen kein bestimmtes Bild gewinnen. Bei den von Glatt entfernt gelegenen Orten war die Fron in Geld umgewandelt, offenbar weil die Herrschaft dort keinen Eigenbau unterhielt. Aus der Abgabe von Stroh allein (S. 31) läßt sich das Vorhandensein eines Sallandes, das dem Verfasser besonders ans Herz gewachsen zu sein scheint, noch nicht erweisen, denn es kann auch Zehntstroh gemeint sein. Was der Satz: „Klei-

ner Güter hatten im Brachjahr nur ganz wenig abzuliefern“ bedeuten soll, ist von dem Sohn eines Landwirts schwer verständlich!

5.) Bei der Zusammenstellung aller Einkünfte fehlen vor allem die aus dem selbst umgetriebenen Salland. Leheneinnahmen berechnet Sch. zu 73 Fastnachtshennen, 177 Hühner, 409 Eier, 93 Malter Fesen, 66 Malter Roggen, 401 Malter Haber, etwas Obst, 38 Gulden 7 Schilling Heller an Geld, 19 Viertel Wein usw., was als sehr wenig erscheinen will. Die weiteren Angaben an Mist- und Pflugfahrten sind mangels der Kenntnis der Einwohnerzahl wertlos. Es folgen noch einige Eingänge aus der Kelter, Fischereirecht, Ziegelei, Mühle, Judenschirmgeld, Handlohn bei neuaufziehenden Lehenbauern und Weglösin bei abziehenden, Schafgeld, Ungeld und Stuchwein aus Getränken, Flößerzoll, von dem jedoch das herzogl. württembergische Holz frei war, Weggeld und Brückenzoll. Aus einem Nebensatz kann man entnehmen, daß das Gebiet um Glatt zur *F r e i e n P i r s c h* gehörte, aber nur für Herren, wie später ausgeführt ist.

6) Die Edeln von Neuneck besaßen nach dem Lagerbuch von 1534 die niedere Gerichtsbarkeit, die sie an einigen Orten mit anderen vom Adtel teilen mußten (S. 38 f.). Im Jahre 1521 erhielten sie vom Kaiser die hohe Gerichtsbarkeit mit Stock und Galgen, samt dem Recht eines Jahrmarktes und im Jahre 1541 wurde ihr Weiherloch zu Glatt zu einer Freistätte privilegiert. Als gerichtsherrliche Abgaben bezogen sie von jedem Haus zu Glatt ein Rauchhuhn und Vogthaber! Fiel damit die Fastnachtshenne weg? Anderwärts wird nämlich diese der Leihenne gleichgesetzt, wäre also kein Ausfluß der Gerichtsherrschaft.

Geschichte zweier Krauchenwieser Erbhöfe

Von Adolf G u h l, Krauchenwies

Erbhof des Titus Stecher

Der Erbhof des Titus Stecher geht in seinem Kern zurück auf einen jener 6 Krauchenwieser Höfe, welche die H a b s b u r g e r um 1307 besitzen. Ihren neuerworbenen Besitz geben die Habsburger alsbald wieder als Lehen aus. Unser Hof befindet sich im Jahre 1450 als habsburgisches Lehen in den Händen der Herren von Z i m m e r n. Nach dem Abgang des Zimmerischen Mannesstammes im Jahre 1594 gelangt er zunächst an die Grafen von H e l f e n s t e i n und dann an das Haus F ü r s t e n b e r g.

Die erste Beschreibung des Hofes stammt aus dem Jahre 1475. Damals gehören zum Hofe 3 Gärten, 24½ Jauchert Ackerland, ferner zwei Acker, deren Größe nicht angegeben ist, und 19 Mannsmahd Wiesen. Im Jahre 1731 setzt sich der Bestand des Hofes zusammen aus Haus, Hofraum und

—	Jauchert	18	Ruten	6	Schuh	Gartenland
33.50	„	15	„	83	„	Ackerland
28.50	„	94	„	72	„	Wiesen
<hr/>						
zus. 62.25 Jauchert 13 Ruten 41 Schuh						

Nach 1813 wird der Bestand durch Verkauf von Grundstücken, Teilung und Flurbereinigung stark geschmälert und verändert. Von der 13 ha 7 a 1 qm großen Gesamtfläche des heutigen Erbhofes entfallen auf die Hofstatt, die abgesehen von einigen Veränderungen mit der von 1731 identisch ist,

—	ha	16	a	41	qm
auf Ackerland	9	„	15	„	32
auf Wiesen	3	„	75	„	28

Von den Bebauern des Hofes wissen wir Näheres erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1472 empfängt H a n s E n d e r l i n den von seinem verstorbenen Vater überkommenen Hof, der zuvor wohl Erblehen gewesen ist, wegen Verletzung des Lehenrechts als fälliges Lehen, d. h. als P a c h t g u t. Verleiher ist Herzog Sigismund von Österreich als Oberlehensherr. 1475 verleiht Werner von Zimmern dem Hans Enderlin den Hof wieder als Erb-

lehen. Für die Verbesserung des Besitzrechts muß Enderlin auf seine Kosten ein gutes Schaubhaus auf den Hof bauen und sich dem Grundherrn mit Leib ergeben. In der Folgezeit wird der jeweilige Empfänger des Hofes Leibeigener des Grundherrn. In ihrer Wirkung ist diese dingliche, auf den Besitz eines Gutes sich gründende Leibeigenschaft, die man *R e a l l e i b e i g e n s c h a f t* nennt, nichts anderes als eine erträgliche Erbschaftsteuer. Dieser Fall von Realleibeigenschaft ist späterhin der einzige, der in Krauchenwies vorkommt.

Laut Lehenbrief von 1475 muß der Bebauer des Erblehens dem Grundherrn jährlich

2 Malter Fesen	30 Schilling
1 Malter Haber	1 Viertel Eier
1 Malter Roggen	4 Hühner

entrichten. Diese Gült bleibt dem Wesen des Erblehens entsprechend in den folgenden Jahrhunderten unverändert. Überdies muß, so oft der Hof seinen Besitzer wechselt, eine als Erbschaft bezeichnete Besitzwechselabgabe von 4 fl entrichtet werden. Auf Grund des Vertrages vom 19. Februar 1840, durch den die auf dem Hofe ruhenden grundherrlichen Lasten mit 1414 fl 40 kr abgelöst werden, geht der Hof in das freie Eigentum seines Bebauers über.

Die Nachfolger des genannten Hans Enderlin im Besitz des Hofes sind

Jakob Enderlin (1515)
Hans und Biese Enderlin (1561)
Hans Enderlin (1581)
Georg Enderlin (1607)
Jerg Enderlin (1656)
Galle Enderlin (1678).

Im Jahre 1678 überläßt Galle Enderlin seinen Hof, den er wegen Verschuldung nicht mehr halten kann, dem C h r i s t o p h S t e c h e r (Generation II der folgenden Stammtafel). Darauf empfängt dieser das Gut gegen Übernahme der Schulden vom Grundherrn wiederum zu erblichem Recht.

Nachfolger des Christoph Stecher im Besitz des Hofes sind seine in der Stammtafel genannten unmittelbaren männlichen Nachkommen.

Stammtafel der Familie des Erbhofbauern Titus Stecher:

I	Johann Stecher, seßhaft zu Krauchenwies † 1676	∞	1632	Maria Linder aus Krauchenwies, † 1678
II	Christoph Stecher † 1716	∞	1665	Katharina Guhl aus Krauchenwies, † 1708
III	Johann Stecher, genannt „Baurenhanß“ * 1681 † 1770	∞	1702	Ursula Mutscheller aus Krauchenwies * 1679 † 1744
IV	Anton Stecher * 1710 † 1791	∞	1745	Maria Anna Guhl aus Krauchenwies * 1717 † 1789
V	Christoph Anton Stecher * 1753 † 1828	∞	1778	Maria Agatha Haag aus Krauchenwies * 1757 † 1813
VI	Christoph Anton Stecher * 1787 † 1828	∞	1813	Franziska Teufel aus Inzigkofen * 1793 † 1849
VII	Xaver Stecher * 1827 † 1888	∞	1850	Christine Stecher aus Krauchenwies * 1828 † 1888
VIII	Konrad Stecher * 1856 † 1926	∞	1884	Magdalena Frick aus Krauchenwies * 1857 † 1919
IX	Titus Stecher	∞	1923	Berta Röck aus Ostrach

Quellennachweis.

Handschriftliche Quellen. Fürstl. Hohenzollerisches Domänenarchiv in Sigmaringen, Abt. Grafschaft Sigmaringen: Habsburgischer Einkünfterodel für den Bereich der Grafschaft Sigmaringen von ca. 1307 (Rubr. Nr. 75, Fass. Nr. 455), Einkünfterverzeichnis von 1515 (R. 137, F. 26), Lehenakten von 1472 bis 1755 (R. 45, F. 175, 196, 240, 244, R. 75, F. 422; R. 102, F. 74). — Fürstl. Fürstenbergisches Archiv in Donaueschingen: Zimmerisches Urbar von 1561. — Krauchenwieser Pfarrarchiv: Kirchenbücher. — Krauchenwieser Gemeindegistratur: Gemeindeurbar von 1731, Steuerbücher aus dem 18. Jahrhundert, Grundsteuerkataster von 1850, Verzeichnisse von Grundstücken, welche das Haus Hohenzollern-Sigmaringen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts erworben hat. — Akten im Besitz des Titus Stecher.

Gedruckte Quellen. Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XV, 1 S. 151 f., 241, 460, 465. — Fürstenbergisches Urkundenbuch Bd. VI Nr. 224, 1. — Mitteilungen aus dem fürstl. Fürstenbergischen Archive II Nr. 887.

20115 Schmal 2a 517 1-5

Peinliche Gerichts-Ordnung zu Gammertingen

Vorbemerkung.

Im Archiv des Amtsgerichts Gammertingen befand sich noch im Jahre 1908 ein Strafaktenstück etwa aus dem Jahre 1720 und in diesem eine schriftlich (ohne Datum und Unterschrift) abgefaßte „Peinliche Gerichtsordnung zu Gammertingen“, von der ich die nachstehende wörtliche Abschrift angefertigt habe. Die Urschrift ist noch vorhanden, die Akten aber sind nicht mehr aufzufinden und wohl inzwischen vernichtet.

Es handelt sich vermutlich um eine von einem Juristen aufgrund der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V. für einen besonderen Straffall gegen einen gewissen Hans Ertinger von Mellingen (Mellingen?) auf den Fildern wegen vielfältiger Diebstähle ausgearbeitete Anleitung für das Verfahren in der Verhandlung. Offenbar stand bei dem Verfasser das Urteil von vornherein fest.

Soviel mir aus den Strafakten noch erinnerlich, ist der Übeltäter auf der Richtstatt im Hintertal bei Gammertingen hingerichtet worden.

Ritter, Amtmann i. R., Hechingen.

*

Peinliche Gerichts-Ordnung zu Gammertingen

Anfangs wann ain Malefiz Persohn durch Peinliche frag und aigne bekhandnuß so weit gebracht, daß er uffs leben anklagt und berechtigt worden, solle der Rechtstag Ime malefizanten drey tag zuvor ankündt und bericht werden damit er seine Syndt in solcher Zeit bedenthen: beräumen und beichten möge.

Wann dann der Rechtstag vorhanden, soll daß gericht am Morgens umb sieben Uhren in schwarzen Röfhen und Erbarn Klaidern auch mit angegürter Seiten Wehren uff dem Rathhauß zusammen kkommen, der Stabhalter neben dem gerichtschreiber: und allwegen zwen Richter nebenainander in Ordnung in die Khierchen geen, in solcher ordnung wider darauß. Auf dem gewöhnlichen blaz erscheinen, all da ain tisch mit umbgesetzten stielen (Stühlen) geordnet sein soll. Der stabhalter sich oben an den tisch in ainen seßel oder stuel, und der gerichtschreiber neben oder und (unten?) zu am tisch und die 12 richter jeder in sein orth nider setzen der stabhalter den stab in henden haben. Und aufrecht zu-

jamblich sitzen bleiben biß zu end der sachen, der herrschafft anwaldt soll ußer hab (halb!) der schrankhen auf der rechten und der übelthätter auf der linken seiten durch den stattknecht gebunden stent (stehen). Und sollen allwegen 4 vor und 4 nach Ime mit gewehrter handt in harnischen mit Ime gehen und bey Ime steen. Und sonst auch bey 12 Persohnen, mit Iren harnischen und daß halbhail mit Iren Rohren und Beckelhauben zur Wahrnung des Gerichts und des übelthäters geordnet werden.

Wann daß gericht also sitzt auch der herrschafft anwaldt und der übelthäter zugegen, soll der herrschafft anwaldt den stabhalter: und volgenß der stabhalter der erst Richter, welcher anwaldt fürsprech sein soll also anfragen, Ime mit namen nennen R: Ich frag euch bey euwerem aydt ob dis gegenwertig peinlich gericht nach ordnung Rechtens und sonderlichen nach Kayser Caroly deß fünfften und des hayl. Röm. Reichs ordnung, auch unserer gnedigen herrschafft privilegien und freyheiten, yber daß Bluott zu richten vollkkommen und genuegsamb besetzt seye, und wie ich euch frag, also will ich auch die Anderen und einen Jeden insonderhait bei seinem Aydt befragt haben, darauf steet bedachter richter auf und sagt: herr stabhalter, Ich erkenne bei meinem Aydt den Ich über daß bluott zu richten geschworen hab, daß diß gegenwertig peinlich gericht, nach aufweißung Kayser Caroly des fünfften und des heiligen Röm. Reichs ordnung, auch nach unserer gnedigen herrschafft freyheiten über daß bluott zu richten vollkkommen und genuegsamb besetzt seye, soll ein jeder richten sagen, Ja Ich erkenne auch also.

Der stabhalter wird alßdann vom anwaldt ferners gefragt. Und fragt der stabhalter hernach weiter vorgemelten ersten richtern R: Ich frag euch abermals beim aydt, ob Ir rechtlich erkennen, ob es genuegsame und rechte tags Zeit seye, über des Bluott zu richten. Der soll antworten, Herr stabhalter Ich erkenne mich bey dem aydt, daß es rechte tags Zeit seye nach ordnung rechtens, yber daß Bluott zu richten. Und soll ein jeder richter sagen herr stabhalter ich erkenne auch also.

Weiters sagt der stabhalter, R. den vorgemelten richter mit namen genannt, Ich frag euch ob Ir recht sein erkennen, daß diß gegenwertig peinlich gericht nach ordnung der rechten bey 30 Pfund verbannt werde, daß niemand darein röde oder deme einichen eintrag ihue, dann durch einen